

Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem kommunalen Friedhof in der Gemeinde Neubörger der Samtgemeinde Dörpen

Aufgrund des §10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 20.09.2022 folgende Gebührenordnung für den Friedhof in der Gemeinde Neubörger der Samtgemeinde Dörpen erlassen:

§ 1

Gebührensätze

Für die Benutzung des Friedhofs Neubörger und seiner Einrichtungen der Samtgemeinde Dörpen sowie für die von ihr erbrachten Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Vergabe einer Reihengrabstätte (30 Jahre, Gestaltungsmöglichkeit)
 - a) für Personen bis zum 6. Lebensjahr 200,00 €
 - b) für Personen ab dem 6. Lebensjahr 400,00 €

2. Für die Vergabe von Wahlgrabstätten (Einzel-/ Familiengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeit)
 - a) Wahlgrab, je Stelle für 40 Jahre Nutzungszeit 600,00 €
 - b) für die Verlängerung der Nutzungszeit je Stelle/Jahr 15,00 €

3. Für die Vergabe von Urnengrabstätten (Gestaltungsmöglichkeit)
 - a) Urnengrabstätte (0,5m*0,5m), Einzelbelegung, 30 Jahre Nutzungszeit 300,00 €
 - b) Urnengrabstätte (0,5m*0,5m), Doppelbelegung, 30 Jahre Nutzungszeit 500,00 €
 - c) Urnengrabstätte (0,8m*0,8m), Einzelbelegung, 30 Jahre Nutzungszeit 400,00 €
 - d) Urnengrabstätte (0,8m*0,8m), Doppelbelegung, 30 Jahre Nutzungszeit 600,00 €
Für jede weitere Grabstelle in einer Urnengrabstätte mit den Maßen 0,8 m * 0,8 m (max. vier Beisetzungsstellen) wird der Preis eines Einzelgrabes (400,00 €) hinzuberechnet.
 - e) für die Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstätte
 - Einzelurnengrabstätte (0,5m*0,5m) pro Jahr 10,00 €
 - Doppelurnengrabstätte (0,5m*0,5m) pro Jahr 16,00 €
 - Einzelurnengrabstätte (0,8m*0,8m) pro Jahr 13,00 €
 - Doppelurnengrabstätte (0,8m*0,8m) pro Jahr 20,00 €
Für jede weitere Grabstelle in einer Urnengrabstätte mit den Maßen 0,8 m * 0,8 m (max. vier Beisetzungsstellen) wird der Preis eines Einzelgrabes (13,00 €/Jahr) hinzuberechnet.
 - f) Für die Einfassung/Umrandung eines Urnenwahlgrabes
 - Einfassung Urnengrab (0,5m*0,5m) tatsächlicher Aufwand
 - Einfassung Urnengrab (0,8m*0,8m) tatsächlicher Aufwand

4.	Für die Vergabe von	
a)	Rasengräber für Urnenbestattungen (Pflege durch die Friedhofsverwaltung im Zeitraum der Ruhezeit (20 Jahre))	1.800,00 €
	- Plakette zur namentlichen Kennzeichnung des Verstorbenen auf der Stehle (Bestellung durch Friedhofsverwaltung)	tatsächlicher Aufwand
5.	Grabaushub für Personen (Herstellung des Grabes)	
a)	bis zum 6. Lebensjahr (Wahl-/Reihen-/Pflegegrab)	tatsächlicher Aufwand (zzgl. Verwaltungsaufwand)
b)	ab dem 6. Lebensjahr (Wahl-/Reihen-/Pflegegrab)	tatsächlicher Aufwand (zzgl. Verwaltungsaufwand)
c)	Urnengräber (Urnenwahl-/Rasengrab)	tatsächlicher Aufwand (zzgl. Verwaltungsaufwand)
6.	Benutzung der Friedhofskapelle	
a)	anlässlich einer Beisetzung auf dem Friedhof Neubörger	120,00 €
b)	für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb der in Trägerschaft der Samtgemeinde Dörpen stehenden Friedhöfe beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag	50,00 €
7.	Für Umbettungen	
a)	von Personen bis zum 6. Lebensjahr	300,00 €
b)	von Personen ab dem 6. Lebensjahr	600,00 €
c)	einer Urne	250,00 €
	Verwaltungsgebühr je Umbettung	50,00 €
8.	Für die Genehmigung eines Grabmales, welches von § 22 der Satzung abweicht oder Für andere allgemeine einzelfallbezogenen Ausnahmegenehmigungen	50,00 €
9.	Für das Entsorgen von Grabschmuck (Kränze, Gestecke, etc.) nach einer Beisetzung	200,00 €
10.	Herrichten einer Grabstätte nach einer Bestattung (Einebnen, Anfüllen, ohne Bepflanzung)	250,00 €
11.	Anonyme Bestattungen von Personen aus anderen Gemeinden	
	- Urnenbestattung	2.000,00 €
	- Sargbestattung	3.000,00 €

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald gebührenpflichtige Leistungen erbracht worden sind.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Härteklausel

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niederschlagen oder erlassen werden.

§6

Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit gleichem Tage tritt die Gebührenordnung vom 25.03.2009 zusammen mit der ersten Änderungssatzung vom 12.10.2015 und der zweiten Änderungssatzung vom 04.12.2019 für den kommunalen Friedhof Neubörger der Samtgemeinde Dörpen außer Kraft.

Dörpen, den 20.09.2022
SAMTGEMEINDE DÖRPEN


Wocken
-Samtgemeindebürgermeister-

